

B E T R I E B S S A T Z U N G

für die Abwasserbeseitigung Geisingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 21. Oktober 1997 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Geisingen wird ab dem 01. Januar 1998 unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Stadt Geisingen als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Soweit die Stadt an Abwasserzweckverbänden beteiligt ist oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Abwasserbeseitigung bestehen, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Stadt wahr.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technische Ausschuss ist zugleich der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Er entscheidet selbständig im Rahmen der nach § 5 übertragenen Grenzen.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung nimmt der Bürgermeister wahr.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Wertgrenzen für Aufgabenverteilung

Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten sind die nach der Hauptsatzung der Stadt Geisingen geltenden Regeln anzuwenden.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Geisingen, 10. November 1997

Hans Sorg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu zeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.